

Beilage 45.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit das Landesgesetz vom 11. Juli 1875, L. G. u. D. Bl. Nr. 40, betreffend die Einreihung der Straße von Rankweil über Göfis nach Satteins in die Kategorie der Konkurrenzstraßen aufgehoben wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. Juli 1875, L. G. und B. Bl. Nr. 40, womit die von Rankweil über Göfis nach Satteins führende Vicinalstraße in die Kategorie der Konkurrenz-Straßen eingereiht wird, tritt außer Wirksamkeit.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister für öffentliche Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.